

Finanzreglement

Einführung

Artikel 1

Dieses Finanzreglement ist ein Anhang zu den Statuten und regelt die Beitragspflichten der Mitgliedervereine, weitere Beiträge und Bussen sowie die Entschädigungen an Funktionäre und Trainer.

Das Finanzreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2023 genehmigt und gilt bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung.

Mitgliederbeitrag

Artikel 2

Jahresbeitrag pro Mitglied (Verein) CHF 200.00 / pro Vereinsjahr

Beitrag Auswahlen

Artikel 3

Beitrag pro Auswahlspieler/in ¹⁾ CHF 30.00 / pro Saison
 Beitrag pro Auswahlspieler/in ²⁾ CHF 60.00 / pro Saison
 Beitrag pro Auswahlspieler/in ³⁾ CHF 90.00 / pro Saison

- 1) Auswahlspieler/innen, welche die Selektion für die Auswahl schaffen und mindestens an zwei Auswahltrainings teilnehmen.
- 2) Auswahlspieler/innen, welche die Kaderselektion nach den ersten Auswahltrainings überstehen und während der ganzen Saison für Auswahltrainings aufgeboden werden, aber nicht an der Trophy teilnehmen.
- 3) Auswahlspieler/innen, welche die Kaderselektion nach den ersten Auswahltrainings überstehen und während der ganzen Saison für Auswahltrainings aufgeboden werden und an der Trophy teilnehmen.

Diese Beiträge werden durch den jeweiligen Stammverein der Spieler/innen übernommen.

Trainerentschädigungen

Artikel 4

Entschädigung U15-Auswahl Staff (Männer + Frauen) CHF 4'000.00 / pro Saison

Entschädigung U13-Auswahl Staff (Männer + Frauen) CHF 4'000.00 / pro Saison

Zur obigen Entschädigung wird pro Auswahl zusätzlich der Beitrag, welchen wir von swiss unihockey fürs Führen der entsprechenden Regionalauswahl erhalten, ausbezahlt. Die Aufteilung der Entschädigung auf die einzelnen Trainer, Assistententrainer und weitere Mitglieder des Staffs wird durch den Cheftrainer vorgenommen. Bei Uneinigkeit bestimmt der Vorstand über die Verteilung. Es werden keine weiteren Spesen ausbezahlt.

Entschädigungen

Mitglieder / Vorstand

Artikel 5

Entschädigung Vorstand CHF 0.00 / Jahr
 Sitzungspauschalen CHF 0.00 / Jahr
 Spesen ⁴⁾ gem. Beleg

4) Spesen sind normalerweise in den Entschädigungen inbegriffen. Im Fall besonders hoher, ausserordentlicher Auslagen eines Funktionärs kann der Vorstand beschliessen, diese teilweise oder vollumfänglich zusätzlich zu den definierten Entschädigungen zurückzuerstatten.

Bussen

Artikel 6

Fernbleiben an der Mitgliederversammlung CHF 300.00